

153

Zweckänderung der Sondershausen von Gläsernthal'sche Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich auf Antrag des Vorstandes den Zweck der Sondershausen von Gläsernthal'sche Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, geändert.

§ 2 Nr. 2 Abs. 1 der Verfassung lautet nunmehr wie folgt:

„Aus dem Erlös des Stiftungsvermögens sind nach dem Wunsch der Stifterinnen älteren bedürftigen Frankfurter Frauen, über 60 Jahre alte Bürgerinnen, laufende Renten zur Sicherung des Lebensbedarfs zu gewähren, sofern die Bewerberinnen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und ihren Unterhalt weder aus eigenen Mitteln noch aus Zuwendungen von unterhaltspflichtigen Verwandten bestreiten können.“

§ 2 Nr. 2 Abs. 3 lautet nunmehr wie folgt:

„Die Stiftungswohlthaten werden nur an alleinstehende Bewerberinnen mit untadeligem Ruf, ohne Rücksicht auf Rasse, Religion und Parteizugehörigkeit vergeben, die in Frankfurt am Main ihren Wohnsitz haben. Bewerberinnen, die Sozialhilfe beziehen, dürfen Stiftungsleistungen nur insoweit gewährt werden, als dadurch die Sozialhilfe nicht vermindert wird.“

Darmstadt, 9. Januar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt

III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 97

StAnz. 5/1996 S. 488

154

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kalkmagerrasen bei Roßbach“ vom 26. Dezember 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die zwischen den Ortsteilen Roßbach und Ellingerode liegenden Kalkmagerrasen werden mit den angrenzenden Wiesen, Weiden, Streuobstbeständen, Ackerflächen und Wäldern in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Kalkmagerrasen bei Roßbach“ liegt in den Gemarkungen Roßbach, Ellingerode, Dohrenbach und Witzzenhausen der Stadt Witzzenhausen im Werra-Meißner-Kreis. Es hat eine Größe von 56,07 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die selten gewordenen, weitgehend offenen Kalkmagerrasen mit den angrenzenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu schützen und zu entwickeln,
2. die strukturreiche und vielfältige, historisch gewachsene Kulturlandschaft zu bewahren und
3. die im Gebiet lebenden seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einschließlich deren Standorte und Lebensräume dauerhaft zu schützen und weiter zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder

zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege und gekennzeichneten Wanderpfade zu betreten;
9. im Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
14. zu düngen, oder Dünger oder Silagen zu lagern;
15. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
2. die ackerbauliche Nutzung der Flurstücke 16/1, 19/1, 22, 23, 24, 133/21, 134/21 und 135/21 in der Flur 4, Gemarkung Roßbach, mit dem Einsatz von Stallmist, jedoch unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
3. folgende Maßnahmen im Wald mit dem Ziel, einen naturnahen, struktur- und artenreichen Laubmischwald zu erhalten bzw. zu entwickeln:
 - a) die kahlschlagsfreie forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände, im gemeindeeigenen Waldbesitz mit der Maßgabe 10 v. H. der Bestandesmasse als ungenutztes Alt- oder Totholz zu erhalten,
 - b) die Umwandlung der Nadelholzbestände in standortgerechte Laubholzbestände im Zuge der Nutzung,
 - c) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege der Waldränder,
 jedoch unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
4. die Jagd auf Schalenwild und Waschbären, die Jagd auf Füchse unter Ausschluß der Fallenjagd sowie der Bau von Ansitzleitern und Schirmen in landschaftsangepaßter Form;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material;
6. der Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis 15. März;
7. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

8. die obstbauliche Nutzung vorhandener Obstgehölze einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen alter Sorten unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
9. Maßnahmen zur Überwachung der vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen sowie Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
10. die Durchführung des traditionellen Osterfeuers auf dem Kalkrain (Gemarkung Roßbach, Flur 13, Flurstück 88/2) unter Verwendung von Baumschnitt und von vor Ort gewonnenem Holz;
11. die Durchführung eines Gottesdienstes auf dem Hesselberg im Juni oder Juli des Jahres.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer, Sumpf- oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen beschädigt oder entfernt;

6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege oder gekennzeichneten Wanderpfade betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 im Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege reitet;
10. entgegen § 3 Nr. 10 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, die Nutzung von Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt, oder Dünger oder Silagen lagert;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Es ergehen folgende Übergangsvorschriften:

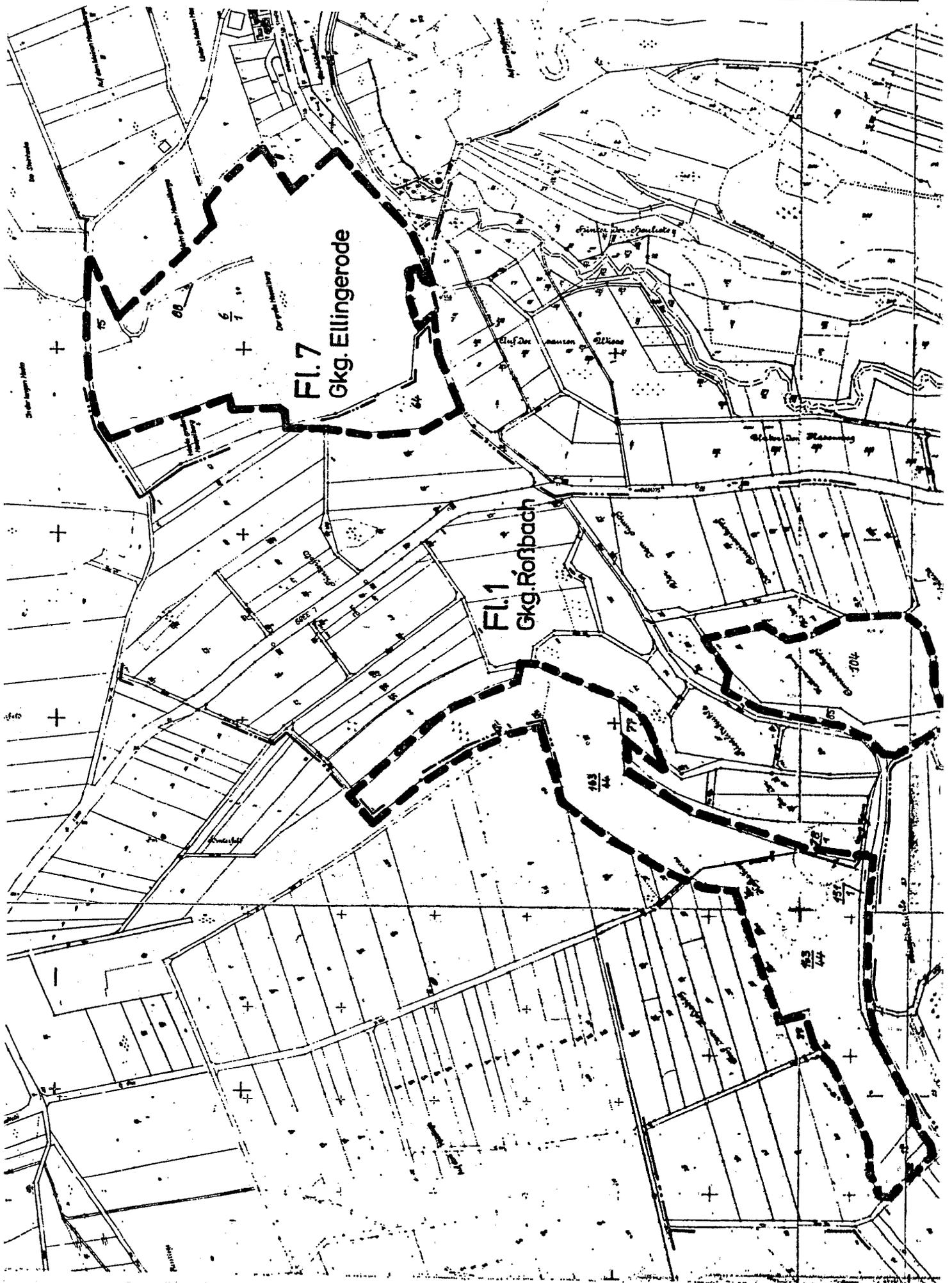
1. die Anwendung von Mitteln gegen die Kirschfruchtfliege bleibt auf den bewirtschafteten Kirschantagen der Flurstücke 13

Fortsetzung auf S. 493

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4624, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kalkmagerrasen bei Roßbach“





Fortsetzung von S. 489

§ 7

- und 16 in der Flur 1, Gemarkung Dohrenbach bis zum 31. Dezember 1999 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig;
2. die landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen auf den Flurstücken 16/1 und 19/1 in der Flur 4, Gemarkung Roßbach bleibt bis zum 31. August 1998 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig;
3. die landwirtschaftliche Grünlandnutzung auf den Flurstücken 18 und 85 in der Flur 1, Gemarkung Roßbach und dem als Grünland genutzten Teilstück des Flurstückes 16/1 in der Flur 5, Gemarkung Ellingerode bleibt bis zum 30. Juni 2000 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig.

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Werra-Meißner-Kreis vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2969), geändert durch Verordnung vom 2. November 1994 (StAnz. S. 3448), wird für den in § 1 (4) Nr. 1 der oben genannten Verordnung bezeichneten „Kalkmagerrasen bei Roßbach“ aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 26. Dezember 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 5/1996 S. 488

BUCHBESPRECHUNGEN

Bundesimmissionschutzrecht. Texte und Kommentare für das Recht der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung. Von Min.Dir. a. D. Dr. Gerhard Feldhaus, unter Mitarbeit von Vors. Richter am OVG Lüneburg, Dr. Dieter Czajka, Min.Rat Dipl.-Phys. Herbert Ludwig, ORR Dipl.-Verw.-Wirt Horst D. Hansel, RA Manfred Rebentisch, Richter am BVerwG Willi Vallendar, Gew.Dir. a. D. Dipl.-Ing. Peter Wietfeldt. 2., völlig neu bearb. Aufl., Loseblattwerk; Gesamtwerk, 6940 S., 6 Ordn., 298,— DM. Verlag C. F. Müller (Füthig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-8114-4370-4

Das Werk enthält den Text und eine ausführliche Kommentierung des BImSchG, Ausführungsvorschriften des Bundes zum BImSchG mit sämtlichen Durchführungsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, Ausführungsvorschriften der Länder zum BImSchG mit sämtlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die auf das BImSchG gestützt sind sowie im Anhang u. a. VDI-Richtlinien und internationale Regelungen, verwandte Rechtsbereiche wie z. B. Benzinbleigesetz und Fluglärmschutzgesetz, Verkehrsrecht, Atomgesetz, Abfallbeseitigungsgesetz, Chemikaliengesetz, Altölgesetz sowie die Immissionschutzgesetze der Länder.

Hierzu ist nunmehr die 63. Ergänzungslieferung erschienen. Aufgenommen und mit eingehenden Erläuterungen versehen wurden die vom Ausschuß für Gefahrstoffe (AGS) aufgestellten und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bekanntgegebenen Technischen Regeln für Gefahrstoffe „Sicherheitstechnik“ (TRGS 300). Diese Rahmenrichtlinie beruht auf dem Gedanken der Anteilbarkeit der Sicherheitstechnik. Ihr Ziel ist eine den Bedürfnissen der Betriebspraxis gerecht werdende Vereinheitlichung der Sicherheitsanforderungen und der Methoden zur Beurteilung des Gefahrenpotentials auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und dem des Immissionschutzes (Störfallrecht).

Abgedruckt wurden ferner die auf einer Empfehlung des Länderausschusses für Immissionschutz beruhenden Sächsischen Verwaltungsvorschriften zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen sowie die seit langem erwarteten allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum UVP-Gesetz.

Andere Vorschriften wurden auf den neuesten Stand gebracht. Damit befindet sich die Kommentierung wiederum auf einem hohen Niveau. Das anerkannte Werk ist für Theorie und Praxis gleichermaßen gut geeignet und für alle im Umweltrecht Tätigen unentbehrlich. Assessorin Dr. Petra J e d e r

Kraftverkehrskontrolle. Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Aktuelles Handbuch. Von Hartmut Gerlach und Jörg Mergenthaler. 29. Erg.-Liefg., Gesamtwerk, 2 Ord., 87,— DM. Verlag Wilhelm Jungling GmbH & Co. KG, Karlsruhe. ISBN 3-89947-055-6

Die 29. Ergänzungslieferung hat den Bearbeitungsstand: 1. Dezember 1995. Die Ergänzungslieferung enthält in Teil A unter anderem die Änderungen der Verwaltungsvorschrift zur StVO sowie die Neufassung der Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz.

Die Änderung der Verwaltungsvorschrift zur StVO enthält die auf Grund der 13. Änderungsverordnung der StVO vom 18. Juli 1995 erforderlichen wendenden Ausführungsregelungen, insbesondere zur Einrichtung von Haltestellen für gekennzeichnete Schulbusse.

Die Kommentierung in Teil B wird ergänzt. Zu erwähnen ist hier insbesondere die umfangreiche Kommentierung zu § 315 c StGB.

Ministerialrat Dirk F r e d r i c h

Verwaltung der Kunst oder Kunst der Verwaltung. Kulturverwaltung, Kulturförderung und Kulturpolitik des Landes Hessen 1945–1960. Von Jochen Zulauf. Herausgegeben von der Historischen Kommission für Nassau, Wiesbaden (Beiträge zur Geschichte Nassaus und des Landes Hessen 2). 1995, VII, 216 S., 39,— DM. ISBN 3-922244-97-1

Die Frankfurter Dissertation betrifft ein bislang weitgehend vernachlässigtes Feld der historischen Forschung: die Kulturförderung der Nachkriegsjahre, der hier beispielhaft für Hessen nachgegangen wird. Dabei erhebt der Autor nicht den Anspruch, eine umfassende Geschichte der Kultur des Landes vorzulegen. Gleichwohl liefert er in überzeugender Weise detaillierte Beschreibungen künstlerischer Bereiche und kultureller Einrichtungen, sofern sie vom Land gefördert wurden.

Ausgehend von den politischen Rahmenbedingungen unter der Besatzungsherrschaft, gibt die Studie Einblick in die Organisation des Kultusministeriums und stellt die jeweiligen Ressortleiter vor, von dem bald bei der Militärregierung wegen Meinungsverschiedenheiten in Ungnade gefallenen Franz Böhm, über den Schulmann Franz Schramm, den Juristen Erwin Stein, den aktiven Christen und Sozialisten Ludwig Metzger bis hin zum „Kunstminister“ Arno Hennig und schließlich Ernst Schütte. Mit Hennig bekleidete zum ersten Mal ein Mann aus dem Fach, Kunstwissenschaftler und Pädagoge zugleich, das Amt, der sich nicht nur wie seine Vorgänger vorrangig der Schulpolitik und der noch ausstehenden bildungspolitischen Reformen annahm, sondern als Experte des Theaters, der Bildenden Kunst und der Literatur nicht müde wurde, auch in der Öffentlichkeit um Verständnis für die Kulturförderung und für die zeitgenössische Kunst zu werben. Die von Zulauf eingehend analysierte programmatische Ausrichtung von SPD und CDU, die als Koalitionspartner bis 1950 die Regierung trugen und der Kultur einen hohen Stellenwert beimaßen, war Erklärung dafür, warum trotz der finanziellen Engpässe in den Nachkriegsjahren überaus hohe Summen für die Kulturförderung im Land aufgebracht wurden.

Die Förderung einzelner Kulturbereiche bildet den Schwerpunkt im zweiten Hauptteil der Arbeit. Im zerstörten Nachkriegsdeutschland war es zunächst vordringliche Aufgabe staatlicher Kulturpolitik, Kunst überhaupt erst zu ermöglichen. Die Masse der Zuwendungen erhielten die staatlichen Theater, die in euphorischer Aufbruchsstimmung schon im Herbst 1945 trotz aller Widrigkeiten ihren Spielbetrieb wieder aufgenommen hatten. Das Land hatte als Erblast immerhin die ehemals staatlichen Bühnen in Wiesbaden, Darmstadt und Kassel aufgebüdet bekommen. Es ging darum, den Bestand trotz der Notzeit und einer immer wieder aufflackernden Debatte um die Relevanz und Daseinsberechtigung des von der öffentlichen Hand subventionierten Theaters zu wahren.

Weil in Hessen die Staatstheater den Löwenanteil des Kulturertrags verschlangen, fielen die Hilfen für die allerorts aus dem Boden sprießenden privaten Bühnen vergleichsweise gering aus. Und diese gerieten gerade, wie alle nach dem Ende der Diktatur neugeschaffenen kulturellen Unternehmen — darunter auch die zahlreichen kulturpolitischen Zeitschriften, die in den ersten Nachkriegsjahren den deutschen Blätterwald bunter gemacht hatten —, nach der Währungsreform in dramatische finanzielle Turbulenzen.

Auch für die bildenden Künstler hatte die neue D-Mark einschneidende Konsequenzen: Sie gerieten in Existenznot. Dabei stand das Land dem Leid der Kunstschaffenden angesichts leerer Staatskassen recht hilflos und ohnmächtig gegenüber, denn für die Förderung der bildenden Kunst durch Ankauf blieb nur ein Tropfen auf dem heißen Stein übrig. Gleichwohl wurde 1955 in Kassel die documenta aus der Taufe gehoben, die sich inzwischen zur einzigartigen Werkschau zeitgenössischer Kunst entwickelt hat. Hier ließ sich das Kultusministerium nicht durch Kritiker beirren und unterstützte das Projekt tatkräftig. Dem Feld Literatur schenkte die öffentliche Hand zunächst kaum Beachtung, waren doch die finanziellen Ressourcen ohnehin erschöpft. Obwohl die Literatur das „Stiefkind“ der staatlichen Kulturförderung darstellte — wie Zulauf herausarbeitet —, nahm sich das Land der Förderung der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung in Darmstadt an, deren Startschwierigkeiten sie zu meistern half. Ohne die aktive Unterstützung und Betreuung durch das Ministerium und ohne die jährlich steigenden Zuschüsse wäre — so unterstreicht der Autor mit Recht — die Akademie nicht über ihre Gründungsphase, die hier erstmals ausführlich dargestellt wird, hinausgekommen. So residieren dank weitsichtiger Kulturförderung im Land heute zwei kulturelle Institutionen, die weit über die Grenzen Hessens und der Bundesrepublik hinaus Anerkennung und Renommee erworben haben.

Die materialgesättigte Arbeit, deren zeitlicher Endpunkt mit dem Jahr 1960 durch die Zugänglichkeit der Quellen bestimmt war und damit keinen Einschnitt der hessischen Kunstpolitik widerspiegelt, hat einen stiefmütterlich betrachteten Bereich erschöpfend und überzeugend aufbereitet. Die flüssig geschriebene Studie ist auch für den nicht landesgeschichtlich- oder kunst- und kulturpolitisch interessierten Leserkreis zur Lektüre empfohlen.

Dr. Walter Mühlhausen, Heidelberg